

Hundesteuersatzung

der Stadt Leinefelde-Worbis

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S.41) und der §§ 1, 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), geändert durch Gesetze vom 19. Dezember 2000 (GVBl. S. 418), vom 14. September 2001 (GVBl. S. 257), vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265) erlässt die Stadt Leinefelde-Worbis folgende Hundesteuersatzung:

§ 1

Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als 3 Monate alten Hunden im Stadtgebiet. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund mehr als 3 Monate alt ist.

§ 2

Steuerpflichtiger

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter des Hundes). Als Halter des Hundes gilt nicht, wer einen Hund nicht länger als 2 Monate in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder zum Anlernen hält.
- (2) Wird für Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften ein Hund gehalten, so gelten diese als Halter.
- (3) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.
- (4) Halten mehrere Personen im gemeinsamen Haushalt jeweils für sich Hunde, so sind sie im Hinblick auf die gemäß § 3 der Satzung insgesamt festgesetzten Hundesteuer Gesamtschuldner.

§ 3

Steuersätze

- (1) Die Steuer beträgt jährlich:

| | | |
|----|---|---------|
| a) | für den ersten Hund | 42,00 € |
| b) | für den zweiten Hund | 48,00 € |
| c) | für den dritten und jeden weiteren Hund | 60,00 € |
- (2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 4), werden bei der Anrechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), gelten als erste Hunde.

- (3) Werden in einem Haushalt mehrere Hunde gehalten, so sind für den zweiten und jeden weiteren Hund die gemäß Abs. 1 erhöhten Steuersätze zu zahlen, ohne Rücksicht darauf, welcher Haushaltsangehörige Eigentümer oder Halter des Hundes ist.

§ 4

Steuerfreiheit, Steuerbefreiungen

- (1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Stadtgebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei Ankunft besitzen und nachweislich im Bundesgebiet versteuern.
- (2) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
 2. Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
 3. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
 4. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
 5. Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
 6. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
 7. Blindenführhunden;
 8. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe Blinder, Tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

§ 5

Steuerermäßigungen

Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

- a) einem Hund, der zur Bewachung von Wohngebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 250 m zu Fuß zurückgelegte Strecke entfernt liegen.

Bei der Feststellung der Geeignetheit des Hundes ist auf das Alter, die Art und die Eigenschaften des Hundes abzustellen.

- b) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei der Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
- c) abgerichteten Hunden, die von Artisten oder berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsausübung benötigt werden;
- d) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das der Behörde vorzulegende Prüfzeugnis darf nicht älter als 2 Jahre sein;
- e) Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden;
- f) Hunden, für dessen Halter die Einrichtung der Hundesteuer eine unbillige Härte vorliegt, ist auf die sozialhilferechtlichen Anspruchsvoraussetzungen abzustellen.

§ 6 Züchtersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in Form einer Züchtersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.
- (2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 3 Abs. 1 der Satzung, jedoch nicht mehr, als die Steuer für zwei Hunde. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als 6 Monate sind.

§ 7 Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

- (1) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn,
 - 1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
 - 2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
 - 3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
 - 4. in den Fällen des § 4 Abs. 2 Nr. 6 und § 6 ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

- (2) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird von dem Monat an gewährt, in dem der Antrag gestellt wurde.

§ 8

Beginn und Ende der Steuerpflicht, Anrechnung

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben; Steuerjahr ist das Kalenderjahr, in den Fällen der Absätze 2 bis 4 wird die Steuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Beginn des Monats, in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbereich aufgenommen wird, frühestens mit Beginn des Monats, in dem der Hund drei Monate alt wird.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Stadt Leinefelde-Worbis schriftlich mitgeteilt wird, dass ein Hund abgeschafft, abhandengekommen oder veräußert worden ist oder dass der Halter aus der Stadt Leinefelde-Worbis verzogen ist.
- (4) Bei Zuzug entsteht die Steuerpflicht mit Beginn des Monats, in dem der Zuzug erfolgt. Absatz 2 bleibt unberührt. Auf Antrag wird die nachweislich für diesen Zeitraum bereits entrichtete Hundesteuer bis zu Höhe der nach dieser Satzung für den Monat zu entrichtende Steuer angerechnet. Dies gilt sinngemäß, wenn jemand einen versteuerten Hund oder an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder verstorbenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt.
- (5) Beträgt die Dauer der Hundehaltung im ersten oder letzten Monat weniger als 14 Tage, so wird für diese Monate die Steuer nicht erhoben.

§ 9

Fälligkeit der Steuer

Die Steuerschuld wird jeweils zum 01. Juli eines jeden Jahres fällig. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so tritt die Zahlungsverpflichtung erstmalig 4 Wochen nach Bekanntgabe des Abgabebescheides ein.

§ 10

Meldepflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Stadt Leinefelde-Worbis anzumelden. Hierbei ist die Rasse anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des 3. Monats nach Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Fall des § 2 Abs. 1 Satz 2 der Satzung nach Ablauf des 2. Monats.
- (2) Wer einen Hund abschafft, veräußert oder mit ihm aus der Stadt Leinefelde-Worbis fortzieht, hat den Hund innerhalb von 14 Tagen bei der Stadt Leinefelde-Worbis abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.

- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung fort, so hat der Halter des Hundes dieses binnen 14 Tagen anzuzeigen.
- (4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Hunde, die außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes des Hundehalters ohne gültige Hundesteuermarke unbeaufsichtigt angetroffen werden, können durch Beauftragte eingefangen werden. Der Halte reines eingefangenen Hundes soll von dem Einfangen in Kenntnis gesetzt werden.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen § 10 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 16 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2005 in Kraft. Gleichzeitig treten alle übrigen dieser Satzung entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft.

Leinefelde-Worbis, 05. 01. 2005
Stadt Leinefelde-Worbis

Gerd Reinhardt
Bürgermeister

Beschluss- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss vom 13.12.2004 hat der Stadtrat der Stadt Leinefelde-Worbis die Hundesteuersatzung der Stadt Leinefelde-Worbis beschlossen.
2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 04.01. 2005, Az: 15.21, die Hundesteuersatzung genehmigt.
3. Die Satzung wurde in den Tageszeitung „Thüringer Allgemeine“ und „Thüringer Landeszeitung“ am 17.01.2005 öffentlich bekannt gemacht und tritt mit Wirkung vom 01.01.2005 in Kraft.

Gerd Reinhardt
Bürgermeister